



# GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

## SATZUNG

### über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987, und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Dezember 1986 hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 01. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld, Einzug

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr wird fällig:
  - a) bei den Wochenmärkten quartalsmäßig im voraus,
  - b) bei den Jahrmärkten mit dem Beginn des jeweiligen Marktes.
2. Die Gebühren für die Wochenmärkte werden vom Gebührensschuldner an die Stadt überwiesen.
3. Die Gebühren für die Jahrmärkte werden durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung eingezogen. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

#### § 4

## Gebührensätze

1. **Wochenmarkt:**  
Für jeden angefangenen Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes je Markttag: 1,-- €
2. **Jahrmarkt (Krämermarkt):**  
Für alle Verkaufsstände, für jeden angefangenen Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes je Markttag: 4,-- €
3. **Nebenkostenpauschale (Strombezug):**

|          | <b>Wochenmarkt</b> | <b>Krämermarkt</b>        |         |
|----------|--------------------|---------------------------|---------|
| Waldshut | nach Verbrauch     | <u>Stand (Frontlänge)</u> |         |
|          |                    | bis 4 m                   | 10,-- € |
|          |                    | ab 4 m                    | 13,-- € |
|          |                    | Imbisstand                | 20,-- € |
| Tiengen  | nach Verbrauch     | <u>Stand</u>              |         |
|          |                    | Handelsstand              | 5,-- €  |
|          |                    | Imbisstand                | 10,-- € |

4. **Mehrwertsteuer**  
Auf einen Anteil von 25% dieser Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung der Stadt Waldshut-Tiengen vom 20. Februar 1984 sowie die nachfolgend ergangenen Änderungssatzungen ausser Kraft.

### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 01. Oktober 2001

**Der Gemeinderat**

**Martin Albers**  
**Oberbürgermeister**